

**Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat der
H&R GmbH & Co. KGaA, Salzbergen**

Stand: Dezember 2020

Gliederung

§ 1 Grundsätze der Geschäftsführung und Verantwortung; Aufgaben des Aufsichtsrats ..2	2
§ 2 Zusammensetzung des Aufsichtsrats	2
§ 3 Vorsitzender des Aufsichtsrats und Stellvertretung.....	3
§ 4 Einberufung und Sitzungsvorsitz	4
§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	4
§ 6 Ausschüsse.....	6
§ 7 Nominierungsausschuss.....	7
§ 8 Prüfungsausschuss.....	7
§ 9 Ausschuss für Raffinerietechnik und Strategie	9
§ 10 Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen und für sonstige rechtliche Fragestellungen.....	9
§ 11 Verschwiegenheit.....	10
§ 12 Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder, Interessenkonflikte.....	11
§ 13 Berichterstattung	12
§ 14 Wirksamkeitsbeurteilung, Fortbildung	13
§ 15 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen	13

§ 1

Grundsätze der Geschäftsführung und Verantwortung; Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, unter Berücksichtigung der Regelungen der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats beachten die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß § 161 AktG erklärt haben, ihnen zu entsprechen. Der Aufsichtsrat arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammen. Der Aufsichtsrat berät den persönlich haftenden Gesellschafter bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung.
- (2) Die Einsetzung eines beratenden Beirats bei der H&R GmbH & Co. KGaA durch den persönlich haftenden Gesellschafter sowie der Beschluss über Einrichtung bzw. Änderung einer Geschäftsordnung für diesen beratenden Beirat bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften oder Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft einerseits und dem persönlich haftenden Gesellschafter und/oder Organmitgliedern des persönlich haftenden Gesellschafters andererseits.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrats.

§ 2

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Er wird bei seiner Zusammensetzung Sorge dafür tragen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und auf die Berücksichtigung von Vielfalt (Diversity) achten.

- (2) Dem Aufsichtsrat sollen eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder und nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafters angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist insbesondere dann als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren persönlich haftenden Gesellschafter oder zu Dritten steht, die einen wesentlichen Interessenkonflikt begründen kann. Die Kriterien des Deutschen Corporate Governance Kodex sollen bei der Beurteilung der Unabhängigkeit Berücksichtigung finden.
- (3) Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen in der Regel nur Personen vorgeschlagen werden, die nicht älter als 70 Jahre sind.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, auch ohne wichtigen Grund, durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden der Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafters oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen. Eine einvernehmliche Verkürzung der Frist ist zulässig.

§ 3

Vorsitzender des Aufsichtsrats und Stellvertretung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in einer Sitzung, die ohne besondere Einladung im Anschluss an die Hauptversammlung stattfindet, in der eine Neuwahl von mindestens der Hälfte der Anteilseignervertreter erfolgte, aus seiner Mitte für die Dauer der Zugehörigkeit der Gewählten zum Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl leitet der an Lebensjahren älteste Aktionärsvertreter.
- (2) Scheiden im Laufe einer Wahlperiode der Vorsitzende oder einer der gewählten Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt die Beschlüsse des Aufsichtsrats aus, gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Namen des Aufsichtsrats ab und ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Zudem führt er dessen Schriftwechsel. Im Fall seiner Verhinderung wird er durch einen Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

§ 4

Einberufung und Sitzungsvorsitz

- (1) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, fernkopiert oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation erfolgen.
- (2) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzen. Der Tag der Einladung wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Die Vorschrift des § 110 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.
- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen mitzuteilen. Die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst frühzeitig zu übersenden.
- (4) Jeder von einem Aufsichtsratsmitglied spätestens sieben Tage vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden gestellte Antrag ist in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Vorsitzende hat die Ergänzungen der Tagesordnung unverzüglich sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern mitzuteilen.
- (5) Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder den Aufsichtsratsmitgliedern nicht ordnungsgemäß mitgeteilt wurden, sind zur Beschlussfassung nur zuzulassen, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.
- (6) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl.

§ 5

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, aus denen

er insgesamt zu bestehen hat, persönlich anwesend sind oder auf andere zugelassene Art und Weise an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Feststellung der Beschlussfähigkeit werden Aufsichtsratsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, mitgezählt.

- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – und im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – leitet die Sitzung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden sowie die Art und die Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann zulassen, dass einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats an einer Sitzung im Wege der Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen. Ferner kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats anordnen, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe auf diese Art und Weise erfolgt. Die Aufsichtsratsmitglieder können einer solchen Form der Beschlussfassung nicht widersprechen. Mitglieder des Aufsichtsrats, die per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend.
- (3) Mitglieder des Aufsichtsrats, die weder präsent sind noch nach vorstehendem Absatz 2 an der Sitzung teilnehmen, können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie vor der Abstimmung schriftliche Stimmabgaben (auch per Telefax) dem Sitzungsleiter zukommen lassen oder in der Sitzung überreichen lassen.
- (4) Nehmen an einer Aufsichtsratssitzung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder teil, wobei eine Teilnahme auch im Sinne der vorstehenden Absätze 2 und 3 ausreicht, ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei an der Sitzung teilnehmenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Fall einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein erneutes Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei einer erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung – auch bei Wahlen – den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Bei schriftlicher, fernmündlicher, fernkopierter oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation, wobei auch eine Kombination dieser

Kommunikationsmittel möglich ist, durchgeführter Stimmabgabe gelten diese Bestimmungen entsprechend.

- (6) Eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche, fernkopierte oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Stimmabgabe (oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel) ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb der vom Vorsitzenden angeordneten Frist widerspricht; Abs. 1 und 5 gelten bei der Beschlussfassung im Unlaufverfahren entsprechend.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Der Vorsitzende bestimmt den Inhalt der Niederschrift. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen mit den Beschlüssen festzuhalten. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass seine Stimmabgabe in der Niederschrift festgehalten wird.
- (8) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat das Recht und die Pflicht, gegen einen Beschluss unverzüglich Widerspruch zu Protokoll zu geben, wenn nach seiner Auffassung durch den Beschluss erhebliche Nachteile für das Unternehmen zu befürchten sind.

§ 6

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss, einen Nominierungsausschuss, einen Ausschuss für Raffinerietechnik und Strategie sowie einen Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen. Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte weitere Ausschüsse zu bilden. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (2) Die Ausschüsse erfüllen, soweit gesetzlich zulässig, im Namen und in Vertretung des Gesamtaufichtsrates die ihnen durch diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrates übertragenen Funktionen.

- (3) Die Ausschüsse sollen jeweils mindestens drei Mitglieder und in der Regel eine ungerade Zahl von Mitgliedern haben. Jeder Ausschuss wählt in der ersten Sitzung nach seiner Bestellung einen Vorsitzenden des Ausschusses, der nicht mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden identisch sein muss bzw. im Fall des Prüfungsausschusses nicht identisch sein darf.
- (4) Die Ausschüsse werden durch ihren jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich scheint. Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, unter Angabe von Gründen die Einberufung zu verlangen.
- (5) Im Übrigen gelten die für den Aufsichtsrat geltenden Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung für die Aufsichtsratsausschüsse entsprechend, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder in dieser Geschäftsordnung Abweichendes geregelt ist.
- (6) Über die Arbeit und die Ergebnisse der Beratungen in den Ausschüssen ist dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten.

§ 7

Nominierungsausschuss

- (1) Dem Nominierungsausschuss gehören ausschließlich Mitglieder der Anteilseignerseite an.
- (2) Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats vor und überprüft sie regelmäßig, schlägt ein Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat vor und überprüft es regelmäßig und schlägt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten als Anteilseignervertreter für die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung vor. Er achtet dabei auch auf die Vielfalt (Diversity).

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des

internen Revisionsystems, der Compliance sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer befasst. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten.

- (2) Der Prüfungsausschuss hat ferner die folgenden Aufgaben:
 - (a) vorbereitende Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung;
 - (b) Beauftragung einer externen Überprüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung;
 - (c) Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und in dem gesetzlich gebotenen Rahmen Genehmigung der von ihm erbrachten Nicht-Prüfungsleistungen;
 - (d) Erörterung und Entscheidung über Maßnahmen wegen während der Prüfung aufgetretener Gründe für einen möglichen Ausschluss oder eine Befangenheit des Abschlussprüfers.
- (3) Der Prüfungsausschuss vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass dieser ihn unverzüglich über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen und dass dieser ihn informiert und im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss nimmt regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vor.
- (5) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig und mit der Abschlussprüfung vertraut sein und über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch ein ehemaliges Mitglied der

Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafters der Gesellschaft, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete, soll Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein.

§ 9

Ausschuss für Raffinerietechnik und Strategie

- (1) Der Ausschuss für Raffinerie-Technik und Strategie (RTS) bereitet die RTS-relevanten Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und überwacht die Ausführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats in Bezug auf den laufenden Betrieb, die Weiterentwicklung aller nationalen und internationalen Raffineriestandorte der H&R GmbH & Co. KGaA sowie in Bezug auf Definition und Umsetzung der Raffineriestrategie im Rahmen der übergeordneten Strategie der H&R GmbH & Co. KGaA.
- (2) Der Ausschuss ist berechtigt, in allen wesentlichen und insbesondere in allen von ihm als erforderlich angesehenen Fragestellungen betreffend den laufenden Raffineriebetrieb, die Weiterentwicklung der Raffineriestandorte oder die Raffineriestrategie eine Berichterstattung zu verlangen. Die Berichterstattung soll auch die Berichte interner und externer Prüfer des Raffineriebetriebs mit umfassen. Dem Ausschuss ist in diesem Zusammenhang auch die raffineriebezogene Regelkommunikation des persönlich haftenden Gesellschafters zeitnah vorzulegen.
- (3) Der RTS ist befugt, bei Bedarf externe Sachverständige mit der Prüfung des laufenden Raffineriebetriebs und zur Weiterentwicklung der Raffineriestandorte zu beauftragen.
- (4) Die Sitzungen sollen einmal pro Quartal stattfinden und vorzugsweise zeitlich an die Regeltermine der GmbH & Co. KGaA angebunden werden.

§ 10

Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen und für sonstige rechtliche Fragestellungen

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen und sonstige rechtliche Fragestellungen. Der Ausschuss ist für die Erteilung der Zustimmung zu Geschäften gemäß § 111b Abs. 1 AktG zuständig. Dies gilt unabhängig von den Geschäften und Maßnahmen, zu deren Vornahme die

Geschäftsführung die Zustimmung sonstiger Gesellschaftsgremien benötigt. Der Ausschuss beschäftigt sich außerdem mit aktuellen gesetzgeberischen Entwicklungen, die für das Unternehmen und seinen Geschäftsbetrieb wesentliche Auswirkungen haben oder haben können.

- (2) Darüber hinaus müssen alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft bzw. Konzernunternehmen und Geschäftsführern sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen branchenüblichen Bedingungen entsprechen. Die Geschäfte und deren Konditionen müssen im Voraus durch den Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen und sonstige rechtliche Fragestellungen genehmigt werden (Ausnahme: Geschäfte des täglichen Lebens). Sie dürfen nicht den Interessen der Gesellschaft oder der Konzernunternehmen zuwiderlaufen.
- (3) Der Ausschuss setzt sich mehrheitlich aus Mitgliedern zusammen, bei denen keine Besorgnis eines Interessenkonflikts auf Grund ihrer Beziehungen zu einer nahestehenden Person besteht. Für jedes Ausschussmitglied soll ein Ersatzmitglied für den Fall benannt werden, dass ein Ausschussmitglied bei der Beschlussfassung des Ausschusses über ein bestimmtes Geschäft mit nahestehenden Personen nach § 107 Abs. 3 Satz 5 AktG nicht Mitglied des Ausschusses sein kann. In diesem Fall nimmt das Ersatzmitglied anstelle des betroffenen Ausschussmitglieds an der Beschlussfassung des Ausschusses über das jeweilige Geschäft teil.

§ 11

Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, sowie über interne Vorgänge im Aufsichtsrat (z.B. Abstimmungsergebnisse, Stimmabgaben und Stellungnahmen der Aufsichtsratsmitglieder, Personalangelegenheiten) gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch über den Zeitpunkt der Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus fort.
- (2) Zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und andere Personen sind von der/dem Vorsitzenden zu Stillschweigen im Sinne von vorstehendem Abs. 1 zu verpflichten. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt dazu verpflichtet, sämtliche Unterlagen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu übergeben. Dies gilt insbesondere für sämtliche vertrauliche Unterlagen, d.h. Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen u.ä., die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen. Soweit die Aufsichtsratsmitglieder die Unterlagen zur Verfolgung berechtigter eigener Interessen benötigen, sind sie berechtigt, Kopien dieser Unterlagen zu fertigen.

§ 12

Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder, Interessenkonflikte

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen des Unternehmens für sich, für eine ihm nahestehende natürliche oder juristische Person oder für eine sonstige Institution oder Vereinigung, in der es tätig ist, nutzen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der H&R GmbH & Co. KGaA oder ihrer Konzerngesellschaften (einschließlich der H&R Komplementär GmbH) oder Dritten entstehen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offen. Entsprechendes gilt, wenn ein solcher Interessenkonflikt bei einer dem Aufsichtsratsmitglied nahestehenden natürlichen und/oder juristischen Person gegeben ist oder im Laufe der Aufsichtsrats Tätigkeit entsteht.
- (3) Im Zusammenhang mit Geschäften mit nahestehenden Personen im Sinne des § 111a AktG wird jedes Aufsichtsratsmitglied auch die Besorgnis eines Interessenkonfliktes auf Grund von Beziehungen zu der nahestehenden Person offenlegen.
- (4) Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte der Aufsichtsratsmitglieder und deren Behandlung.

- (5) Sobald wesentliche Interessenkonflikte dauerhaft in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds auftreten, hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Mandat niederzulegen.
- (6) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds oder einer dem Aufsichtsratsmitglied nahestehenden natürlichen und/oder juristischen Person mit der H&R GmbH & Co. KGaA oder einem Konzernunternehmen (einschließlich der H&R Komplementär GmbH) bedürfen der Anzeige gegenüber und der Zustimmung des Aufsichtsrats. Unabhängig davon gelten die Zustimmungserfordernisse für Geschäfte mit nahestehenden Personen nach § 111b AktG.

§ 13

Berichterstattung

- (1) Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass der persönlich haftende Gesellschafter seine in § 90 AktG genannten Berichtspflichten erfüllt.
- (2) Die Berichterstattung obliegt dem Vorsitzenden der Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafters; alle Mitglieder der Geschäftsführung haben den Vorsitzenden bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Der persönlich haftende Gesellschafter hat dem Aufsichtsrat einen in der Regel schriftlichen Bericht über die in § 90 AktG genannten Berichtsgegenstände des Konzerns vorzulegen. Im Einzelfall ist, sofern erforderlich, zeitnah mündlich zu berichten. Schriftliche Berichte können den Mitgliedern des Aufsichtsrats auch per Fax oder auf elektronischem Wege übermittelt werden.
- (3) Im Rahmen der Berichterstattung nach Absatz (1) ist der Aufsichtsrat in seinen Sitzungen regelmäßig über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen des Unternehmens, insbesondere die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Risikolage, das Risikomanagement und das Risikocontrolling sowie die Compliance zu unterrichten. Außerdem ist mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, insbesondere die Finanz- und Personalplanung, zu berichten.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem persönlich haftenden Gesellschafter, insbesondere mit dem Vorsitzenden der Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafters, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die

Geschäftsentwicklung, die Compliance und das Risikomanagement der H&R GmbH & Co. KGaA. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der H&R GmbH & Co. KGaA von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafters informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

§ 14

Wirksamkeitsbeurteilung, Fortbildung

- (1) Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr.

§ 15

Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung bleibt auch gültig, wenn einzelne Vorschriften der Geschäftsordnung sich als ungültig und/oder undurchführbar erweisen. Die ungültige/undurchführbare Vorschrift der Geschäftsordnung ist durch Beschluss des Aufsichtsrates zu ergänzen oder umzudeuten, so dass der mit der ungültigen/undurchführbaren Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieser Geschäftsordnung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat in Kraft und gilt über die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder hinaus.
